

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 10. April 2012

**Kleine Anfrage Christine Thommen:
„Kein Lohndumping mit öffentlichen Geldern“ (Nr. 5/2012)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrer Kleinen Anfrage vom 21. Februar 2012 stellt Grossstadträtin Christine Thommen dem Stadtrat Fragen zum Lohndumping mit öffentlichen Geldern.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. Wie wird in der Stadt Schaffhausen sichergestellt, dass keine Unternehmen Bau- oder sonstige Aufträge der öffentlichen Hand erhalten, die Verstösse gegen die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit begangen haben?*

Die Kontrolle der Einhaltung und die Durchsetzung von Minimallöhnen in allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (GAV) und die entsprechenden Sanktionierungen bei Verstössen obliegen den Paritätischen Vollzugsorganen. Diese verfügen über das notwendige Fachwissen (z.B. Paritätische Berufskommission des Kantons Schaffhausen für das Bauhauptgewerbe).

Bei der Ausschreibung von Aufträgen werden objektive und überprüfbare Kriterien zur Beurteilung der Eignung der Anbieterinnen und Anbieter festgelegt und Nachweise verlangt (vgl. Art. 21 der Vergaberichtlinien zu Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 [VRöB]). Zusätzlich werden Stichproben gemacht und von den Anbieterinnen und Anbietern der Nachweis für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen sowie die Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber den Sozialinstitutionen und der öffentlichen Hand eingefordert.

Um auch künftig sicherzustellen, dass nur geeignete Unternehmen den Zuschlag erhalten, beschloss die kantonale Submissionskommission die Selbstdeklaration zu verschärfen. Dafür wird ein einheitliches Formular für kantonale und städtische Dienststellen ausgearbeitet.

2. Werden von den Unternehmen bei der Vergabe der Aufträge die Prüfungsberichte der kantonalen Kontrollstelle (kantonales Arbeitsamt) verlangt?

Den Ausschreibungsunterlagen wird die Selbstdeklaration beigelegt. Zur Überprüfung der gesetzlichen Ausschlussgründe nach Art. 27 lit. c und f VRöB und Art. 27 lit. d VRöB i.V.m. Art 11 lit. e, f und g der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sind bei der Selbstdeklaration zu folgenden Punkten Angaben zu machen, deren Nachweise bei der effektiven Vergabe stichprobenweise eingefordert und überprüft werden:

- detaillierter Betreibungsregistrauszug, (Art. 27 lit. f. VRöB);
- Steuern: Bestätigung der Steuerbehörden (MWSt., Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern) (Art. 27 lit c VRöB);
- Sozialversicherungen: Bestätigung der Ausgleichskassen (AHV, IV, EO, ALV, FAK) (Art. 27 lit. c VRöB);
- Sozialversicherungen: Bestätigung der Pensionskasse (BV-Beiträge), (Art. 27 lit. c VRöB);
- Sozialversicherungen: Bestätigung der SUVA bzw. BU/NBU (Art. 27 lit. c VRöB);
- Einhaltung der orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau: Bestätigung der Revisionsstelle (Art 11 lit. e und f IVöB).

Prüfungsberichte der kantonalen Kontrollstelle werden somit nicht immer, sondern stichprobenweise eingefordert. Die Belege müssen von den Auskunftsstellen (Gemeinden, Kanton, Verbände, Kassen usw.) unterzeichnet sein, dürfen nicht älter als ein Jahr sein und haben auszuweisen, dass alle fälligen Prämien bezahlt sind.

Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen analoge Bestätigungen aus ihrem Land bei.

3. Mit welchen Konsequenzen seitens der Stadt müssen Unternehmen rechnen, bei welchen während laufender Erfüllung eines Auftrages der Stadt Verstösse gegen die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit festgestellt werden?

Grundsätzlich werden solche Unternehmen nach Art. 27 VRöB vom Verfahren ausgeschlossen. Auch ein bereits erteilter Zuschlag kann unter den Voraussetzungen von Art. 27 widerrufen werden (Art. 35 VRöB).

Kommt es zu einem Lohndumping und Missbrauch bei Unteraufträgen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit, können nach dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41) Arbeitgeber von künftigen Aufträgen der öffentlichen Hand auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene ausgeschlossen werden. An dieser Stelle kann noch ergänzt werden, dass insbesondere bezüglich der Lohnunterbietungen im Zusammenhang mit Subunternehmerketten eine erhöhte Sensibilität besteht. Der Bundesrat hat überdies am 2. März 2012 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit verabschiedet. Mit der Gesetzesrevision sollen vorhandene Lücken im System der Sanktionen als Folge von Verstössen gegen die minimalen Arbeitsbedingungen geschlossen werden. Der Entwurf enthält eine gesetzliche Grundlage für die Sanktionierung von Schweizer Arbeitgebern, welche die Minimallöhne in Normalarbeitsverträgen nicht einhalten. Darüber hinaus sollen die Sanktionsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen sowie bei Verstössen gegen allgemeinverbindlich erklärte GAV verbessert werden.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber